



Dr. Eva Högl

Die Wehrbeauftragte  
des Deutschen Bundestages

Herrn  
Georg Wurth  
Rykestraße 13  
10405 Berlin

Berlin, 9.10.2024  
Geschäftszeichen: WB 2 – 2717/2024

Lieber Herr Wurth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. September 2024 und Ihren Einsatz für die Rechte der Soldatinnen und Soldaten im Zusammenhang mit der Legalisierung von Cannabis. Gerne erläutere ich Ihnen meine Position hierzu:

Nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG, BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27.03.2024), mit dem der Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, legalisiert wird, ist der Konsum von sowie der Umgang mit Cannabis in militärischen Bereichen der Bundeswehr verboten (§ 5 Abs. 3 Konsumcannabisgesetz – KCanG).

Ergänzend dazu heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 KCanG (Bundestagsdrucksache 20/8704):  
„In der Bundeswehr gibt es eine Vielzahl gefährlicher Anlagen und beruflicher Tätigkeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Munition, Kriegswaffen, Gefechtsfahrzeugen und gefährlichen Maschinen. Der Konsum von Cannabis kann im zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung Gefahren für Leib und Leben von Bundeswehrangehörigen sowie für die öffentliche Sicherheit, die militärische Ordnung, die Schlagkraft der Truppe und ihre Einsatzbereitschaft hervorrufen. Daher wird der Cannabiskonsum in militärischen Bereichen für jedermann verboten. Beschränkungen des Konsums von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aufgrund des Soldatengesetzes – auch außerhalb des Dienstes und außerhalb militärischer Bereiche – bleiben unberührt.“



Der Gesetzgeber hat damit die Grundsatzentscheidung getroffen, dass Beschränkungen des Besitzes und des Konsums von Cannabis für Soldatinnen und Soldaten aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften auch nach der grundsätzlichen Legalisierung weiterhin möglich bleiben. Hintergrund ist die im Soldatengesetz normierte Pflicht zur Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft als Ausfluss der allgemeinen Dienstleistungspflicht aus § 7 des Soldatengesetzes.

Bestehende Verbote des Konsums von Cannabis auch außerhalb militärischer Liegenschaften und außerhalb des Dienstes begegnen daher dann keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, wenn der Konsum sich auf die jederzeitige Einsatzbereitschaft auswirkt bzw. auswirken kann.

Dementsprechend hat das Bundesministerium der Verteidigung entschieden, an seiner bisherigen Linie festzuhalten und – im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2023, BVerwG 2 WD 6.22, Rn 20,29) – Verbote des Konsums im Dienst, auch wenn die Dienstverrichtung außerhalb militärischer Bereiche erfolgt, sowie außer Dienst außerhalb militärischer Bereiche, gemäß der geltenden Vorschriftenlage zunächst grundsätzlich weiter aufrechtzuerhalten.

Hierbei stützt sich das BMVg auf die Bewertung der dort medizinisch zuständigen Fachreferate, wonach eine Prognostizierbarkeit von Dauer und Ausprägung eines Rauschzustandes infolge Cannabiskonsums derzeit nicht valide gegeben sei. Verbindliche diagnostische Grenzwerte für die Überwachung von Sicherungs- und Steuerungsaktivitäten unter Cannabiskonsum seien bislang nicht verfügbar. Das Wirkspektrum von Cannabis sei sehr breit und im Vergleich zur Alkoholwirkung deutlich individueller und variabler. Die Wirkung hänge von verschiedenen Faktoren (z.B. Konsumart, aufgenommene Wirkstoffmenge, Häufigkeit des Konsums) ab und sei mit zunehmender Konsumdauer und -menge nicht mehr vollständig reversibel. Daher sei derzeit keine wissenschaftlich fundierte Aussage zum Verlauf der Wiederherstellung der uneingeschränkten physischen, mentalen und kognitiven Leistungsfähigkeit nach Cannabiskonsum sowie zu potenziellen Langzeitfolgen möglich.



Die zuständigen Fachreferate im BMVg prüfen fortdauernd, wie bzw. in welchem Umfang sich der Konsum von Cannabis auf den menschlichen Körper und damit auf die jederzeitige Einsatzbereitschaft auswirkt. Zudem prüft das BMVg regelmäßig die einschlägigen Vorschriften im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit bezüglich eines Überarbeitungs- und Anpassungsbedarfs, auch unter Berücksichtigung etwaiger sich ändernder fachmedizinischer Erkenntnisse.

Vor dem Hintergrund des Kerns des Auftrags der Streitkräfte, nämlich die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und der Bündnispartner, halte ich die getroffenen Sonderregelungen für Soldatinnen und Soldaten im Hinblick auf den Konsum von Cannabis für unbedingt geboten. Dass diese kontinuierlich geprüft und nach aktuellen wissenschaftlichen Erfahrungswerten fortlaufend evaluiert und angepasst werden, begrüße ich ausdrücklich. Änderungen an den derzeitigen Regelungen können sich zudem auch durch künftige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ergeben.

Soweit Sie einen Vergleich der Regelungen zum Umgang mit Cannabis und Alkohol ziehen, möchte ich Ihrer Auffassung einer Diskriminierung von Cannabiskonsumenten widersprechen. Auch der Umgang mit Alkohol ist in der Bundeswehr reglementiert. Während des Dienstes ist auch der Konsum von Alkohol untersagt. Außerhalb des Dienstes dürfen Soldatinnen und Soldaten Alkohol in dem Maße konsumieren, dass sie zum Dienstbeginn wieder dienstfähig sind. Dies kann im Rahmen eines Blutalkoholtests bei einer Dienst- und Verwendungsfähigkeitsuntersuchung anhand des Blutalkoholwertes zweifelsfrei durch anerkannte medizinische Untersuchungen festgestellt werden.

Hingegen fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Methode, eine fundierte Aussage über die Verwendungsfähigkeit einer Soldatin oder eines Soldaten nach dem Konsum von Cannabis zu treffen. Vor diesem Hintergrund vermag ich die von Ihnen kritisierte Ungleichbehandlung des außerdienstlichen Konsums von Cannabis gegenüber Alkohol nicht zu beanstanden.

Allerdings stimme ich Ihnen zu, dass eine umfassendere und wirksamere Kontrolle des Alkoholkonsums notwendig und sinnvoll wäre, zumal Straftaten und Dienstvergehen oftmals unter Alkoholeinfluss verübt werden.



Im Übrigen steht es einer Einstellung in den Dienst der Bundeswehr keineswegs entgegen, wenn junge Erwachsene zuvor bereits Cannabis konsumiert haben. Denn die entsprechenden Regelungen des Soldatengesetzes und damit auch die den Cannabiskonsum untersagenden weiteren Dienstvorschriften erlangen ihre Geltung erst mit dem Zeitpunkt der Ernennung zur Soldatin oder zum Soldaten. Insofern teile ich Ihre Befürchtungen hinsichtlich eines Rekrutierungshemmnisses durch die geltenden Beschränkungen nicht.

Die weitere Entwicklung in dieser wichtigen Frage werde ich selbstverständlich auch in Zukunft sehr aufmerksam verfolgen und mich für die berechtigten Belange der Soldatinnen und Soldaten unter Berücksichtigung der uneingeschränkten Auftrags Erfüllung der Streitkräfte einsetzen.

Es würde mich freuen, wenn wir dazu weiterhin in einem guten Austausch bleiben.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Eva Högl